

Satzung des Vereins Der Kleine Tierpark Göppingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

Der Verein wurde am 16. Januar 1892 als „Verein Aquarium e.V. Göppingen“ gegründet. 1952 begann dieser mit dem Aufbau eines Tierparks. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 18. März 1975 wurde der Name in „Tierpark Göppingen e. V.“ geändert. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 2. November 2013 wurde der Name in „Der Kleine Tierpark Göppingen e. V.“ geändert. Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, für Stadt und Kreis Göppingen einen Tierpark zu unterhalten, um den Menschen eine Stätte der Erholung und Belehrung zu bieten und dazu beizutragen, das Verständnis für die Natur zu wecken. Er vertritt den Gedanken des Tier- und Pflanzenschutzes. Die Einnahmen des Vereins dienen allein der Unterhaltung und dem weiteren Ausbau der Anlagen. „Der Kleine Tierpark Göppingen e. V.“ mit Sitz in Göppingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zur Erreichung dieser Ziele dienen:
 - a) regelmäßige Versammlungen mit Vorträgen und Ansprachen
 - b) Unterhaltung einer Fachbibliothek
 - c) Gemeinsame Ausflüge zur Beobachtung der Tier- und Pflanzenwelt und zum Besuch von Tiergärten
 - d) Unterhaltung eines den Vereinszwecken dienenden Grundstückes mit Einrichtungen zur Haltung von Tieren verschiedener Art.
3. Politische und religiöse Fragen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen hierzu der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Auch bei Ablehnung bedarf dies keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Zahlung des ersten Mitgliedbeitrags. Mitgliedskarte und Satzung werden dann ausgehändigt und dienen als Legitimation in allen Vereinsangelegenheiten.
5. Auf Grund besonderer Verdienste um den Verein können auf Vorschlag der Vereinsleitung Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sobald die Aufnahme nach § 3 erfolgt ist, gilt die Satzung von den Neuaufgenommenen als anerkannt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
3. Beim Besuch des Tierparks ist der gültige Mitgliedsausweis unaufgefordert an der Kasse vorzuweisen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (oder Auflösung der juristischen Person), Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Er kann zum Kalenderjahresende erfolgen und wird nur dann wirksam, wenn die Erklärung bis Ende des 3. Quartals (30. September) zugegangen ist.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann verfolgt werden, wenn als Grund hierfür entweder vereinschädigendes Verhalten oder unehrenhafte Verhaltensweise gegenüber Mitgliedern oder sonstige grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins entsprechend den satzungsgemäßen Richtlinien angeführt werden. Hierbei entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmmehrheit.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz vorheriger Mahnung unter Hinweis dieser Rechtsfolge mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist. Die Entscheidung, welche dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, wird durch Beschluss des Vorstands getroffen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder ganz bzw. teilweise erlassen.

§ 8 Organe

- a) Vorstand
 - b) Ausschuss
 - c) Mitgliederversammlung
- Vorstand und Ausschuss bilden die Vereinsleitung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt (Vertretungsberechtigter Vorstand)
3. Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. (Innenverhältnis)
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand ermächtigt, durch Beschluss sich selbst zu ergänzen, sofern es nicht um ein Amt des vertretungsberechtigten Vorstands handelt. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neu- bzw. Wiederwahl bestätigen zu lassen. Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands aus, so ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.
6. Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist es zulässig, dass Vorstandsmitglieder ein weiteres Amt in Personalunion mitbekleiden. Ein vertretungsberechtigter Vorstand darf jedoch das Amt eines weiteren vertretungsberechtigten Vorstands nicht mitführen.
7. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, Beschlussfähigkeit des Vorstands liegt bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern vor.

§ 10 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Beisitzern.
2. Die Beisitzer werden mit Sonderaufgaben betraut.
3. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Eine Ausschusssitzung ist vom vertretungsberechtigten Vorstand bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Ausschussmitgliedern einzuberufen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, durch den vertretungsberechtigten Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zulässt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Jedes Volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds oder eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Hinsichtlich der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen von vornherein nicht mitberücksichtigt.
6. Die Wahlen erfolgen bei zwei und mehr Vorschlägen geheim durch Stimmzettel, bei der Wahl des 1. Vorsitzenden auf jeden Fall geheim.
7. Beschlüsse einer Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter kann jedoch auch durch Beschluss des Vorstands festgelegt werden.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zum Geschäftskreis der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- b) Erstattung des Jahresberichts
- c) Rechenschaftsablegung des Kassiers, Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Kassiers
- e) Entlastung der Vereinsleitung
- f) Wahl der Vereinsleitung
- g) Behandlung von Anträgen

§ 13 Entschädigung von Mitgliedern der Vereinsleitung

Das Amt der Mitglieder der Vereinsleitung ist grundsätzlich ehrenamtlich. Gegen eine ihrer Tätigkeit entsprechende angemessene Vergütung sowie den Ersatz ihrer Auslagen ist nichts einzuwenden.

§ 14 Kassenprüfer

Der Ausschuss wählt zwei unabhängige Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die innerhalb zweier Monate nach Ende eines Geschäftsjahres die Kasse auf ihre Richtigkeit zu prüfen haben. Der Prüfungsbericht ist neben der Berichterstattung des Kassiers Gegenstand für die Entlastung des Kassiers.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Verein hört auf zu existieren, sobald er weniger als drei Mitglieder zählt. Wird die Auflösung beschlossen oder ist solche durch ungenügende Mitgliederzahl bedingt, so wird das Vereinsvermögen durch die zuletzt verbleibenden drei Mitglieder noch ein Jahr lang im Interesse der Sache verwalten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Wilhelma Zoologisch-Botanischer Garten Stuttgart, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke des Tier- und Pflanzenschutzes zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.